

Bericht

des Verfassungsausschusses

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Abgabengesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. EAP-Gesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Jugendschutzgesetz 2001, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthofgesetz 1988, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert sowie das 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz und das Oö. Biomasseförderungsgesetz aufgehoben werden (Oö. Deregulierungsgesetz 2026)

[L-2026-118158/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 1337/2026](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Wie bereits den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil des Oö. Deregulierungsgesetzes 2025 zu entnehmen ist, werden in Umsetzung des Schlankmacher-Programms des Landes Oberösterreich weitere Deregulierungsmaßnahmen in landesrechtlichen Materien folgen (vgl. dazu den [AB 1205/2025](#), XXIX. GP, S 1). Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dementsprechend Maßnahmen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung der Verwaltung, zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich, eine verwaltungsökonomische Zuständigkeitsübertragung zur Auflösung von Doppelgleisigkeiten sowie die ersatzlose Aufhebung mehrerer Landesgesetze aus Gründen der Rechtsbereinigung. Viele der vorliegenden Maßnahmen sind Ergebnisse des durchgeführten Landesrechtsscreenings, im Rahmen dessen das gesamte Landesrecht auf sein Deregulierungspotenzial hin überprüft wurde.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Aufhebung redundanter abgabenrechtlicher Bestimmungen;
- Klarstellungen und Rechtsbereinigung in der Oö. Bauordnung 1994;
- Aufhebung des Beirats nach dem Oö. EAP-Gesetz;
- Verwaltungsvereinfachungen im Rahmen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, insbesondere durch den Entfall von Melde- und Übermittlungspflichten;
- Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachungen betreffend Oö. Gemeindeordnung 1990 und Stadtstatute 1992, wie zB der Entfall der Schriftlichkeit durch eine auf automationsunterstützte Vollziehung abstellende Regelung;
- Anzeige- anstelle Bewilligungsverfahren bei einem bloßen Standortwechsel eines bereits bewilligten Glücksspielautomaten;
- Aufhebung von gesonderten Entschädigungsregelungen und des Ersatzes von Reise(Fahrt)auslagen für Vorsitzende und die Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommissionen;
- Einführung eines absoluten Versagungsgrundes betreffend Rechtserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Verhinderung der Entstehung einer erheblich nachteiligen Agrarstruktur;
- Aufhebung einer nicht mehr zeitgemäßen Ausnahmebestimmung zum Begriff „Erwachsene“ im Oö. Jugendschutzgesetz 2001;
- Entfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im § 11 Abs. 5 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz;
- Aufhebung einer überholten Berichtsübermittlungspflicht im Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013;
- Zuständigkeitsübertragung vom Amt der Oö. Landesregierung auf die Bildungsdirektion betreffend die bereits im Ruhestand befindlichen pragmatisierten land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 2013;
- Aufhebung der im § 30a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 verankerten Widmungspflicht für Funkmasten, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
- Aufhebung des 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetzes;
- Aufhebung des Gesetzes über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und dem Bodenbeschaffungsgesetz;
- Aufhebung des Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetzes;
- Aufhebung des Oö. Biomasseförderungsgesetzes.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich jeweils aus jenem Kompetenztatbestand, auf dem die einzelnen Landesgesetze, die im Rahmen des Oö. Deregulierungsgesetzes 2026 zu novellieren waren, gründen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diesen Gesetzentwurf werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, zumal mit dieser Sammelnovelle Deregulierungen vorgenommen und Verwaltungsvereinfachungen erzielt werden. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

Die in der Oö. Gemeindeordnung 1994, den Statuten von Linz, Wels und Steyr sowie im Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 vorgesehenen Maßnahmen sind Verwaltungsvereinfachungen, welche die Gemeinden bzw. Städte entlasten. Die bspw. in den Bereichen Glücksspiel, Grundverkehr und Raumordnung vorgesehenen Verwaltungs(verfahrens)-vereinfachungen bewirken finanzielle Einsparungen beim Land. Schließlich dienen mehrere Maßnahmen ausschließlich der Rechtsbereinigung, das heißt, dass bestimmte Landesgesetze und einzelne Regelungen mangels Anwendungsbereichs aufgehoben werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Die im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorgesehene Deregulierung der bisher bestehenden Sonderausweisungspflicht für Funkmasten, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen, führt zu einer deutlichen Reduktion von Kosten und kürzeren Verfahrensdauern für Unternehmen, die Mobilfunk- und Telekommunikationsnetze betreiben und Telekommunikationsdienstleistungen bereitstellen. Diese Deregulierungsmaßnahme stärkt den Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Da der Gesetzentwurf Landes- und Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand hat, besteht die Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben (vgl. dazu Art. I Änderung des Oö. Abgabengesetzes).

Da der Gesetzentwurf im Art. VIII eine Änderung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 vorsieht, welches im § 10 eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. (Die im Art. VI geplante Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes, wonach bei einem Standortwechsel ein Bewilligungs- durch ein Anzeigeverfahren ersetzt wird, hat keine Auswirkung auf die Mitwirkung der Bundesbehörden, sodass diesbezüglich keine Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.)

Da die geplante Bestimmung des § 5 Abs. 6 Oö. LLDHG 1988 (vgl. dazu Art. XI Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988) die Übertragung einer sonstigen Angelegenheit der Landesvollziehung im Sinn des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich vorsieht, ist er gemäß Art. 113 Abs. 4 iVm. Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Änderung des Oö. Abgabengesetzes

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 9 Oö. AbgG):

Aus Anlass der generellen Überprüfung sämtlicher Landesgesetze auf Erforderlichkeit, Aktualität und Deregulierungspotenzial wurde festgestellt, dass § 9 Oö. Abgabengesetz als Folge der Neufassung der abgabenbehördlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a Bundesabgabenordnung) in seiner Gesamtheit nicht mehr erforderlich und damit aus dem Rechtsbestand zu entfernen ist. § 9 normiert Strafbestimmungen für den Fall der Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO durch Beamte und andere Personen als Beamte entsprechend den (wie den Erläuterungen zur Stammfassung des Oö. Abgabengesetzes zu entnehmen ist; siehe dazu BlgLT 1930/2009, XXVI. GP, 4) korrespondierenden Strafvorschriften des Bundes in §§ 251 f Finanzstrafgesetz.

§ 48a BAO wurde in Folge der Abschaffung des Amtsgeheimnisses jüngst grundlegend überarbeitet (vgl. Art. 78 Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025). Als Folge daraus wurden auch die besonderen Strafbestimmungen der §§ 251 f FinStrG (weil, so die Erläuterungen, ohnedies durch das Strafgesetzbuch und das Datenschutzgesetz abgedeckt) durch den Bund für nicht mehr erforderlich erachtet und aufgehoben (Art. 83 Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025; siehe dazu RV 129 BlgNR XXVIII. GP, 52). Nichts anderes kann für vergleichbare Rechtsverletzungen im Bereich der Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden gelten. Besondere Vorgaben über das Strafgesetzbuch und das Datenschutzgesetz hinaus sind nicht mehr erforderlich, sodass § 9 ersatzlos zu entfallen hat.

Zu Artikel II Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Zu Z 1 bis 4 (§ 4 Abs. 1 Z 5, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 7 und § 24 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994):

Die vorgesehenen Anordnungen enthalten Korrekturen und Rechtsbereinigungen. Zur Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 siehe Art. XII. Zur Aufhebung des 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetzes siehe auch Art. XVI.

Zu Artikel III Änderung des Oö. EAP-Gesetzes

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis, §§ 19 und 20 EAP-G):

Im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG wurde in Österreich bei jedem Amt der Landesregierung ein Einheitlicher Ansprechpartner (EAP) eingerichtet, wobei in Oberösterreich die Abteilung Wirtschaft (nunmehr Abteilung Wirtschaft und Forschung) mit dieser Aufgabe betraut wurde. Über den EAP können alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten als Voraussetzung für die Niederlassung und die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit von Dienstleistungserbringern aus der EU (elektronisch) abgewickelt werden. Umgesetzt wurde die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG im Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz) sowie in neun Landesgesetzen, darunter das oö. Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner (Oö. EAP-Gesetz).

Im Initiativantrag zum Oö. EAP-G wurde zu den §§ 19 und 20 (Beirat und Aufgaben des Beirats) erläuternd ausgeführt: „Zur laufenden Evaluierung des EAP ist beim Amt ein Beirat einzurichten. Der Beirat dient als Plattform für seine Mitglieder, um die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Landesgebiet sowie in anderen EWR-Staaten zu erörtern und zu evaluieren. Er ist wesentlicher Bestandteil, um das Funktionieren des einheitlichen Ansprechpartners zu gewährleisten und Beteiligten und Betroffenen Gehör zu verschaffen. Die von der Landesregierung bestellten Vertreterinnen bzw. Vertreter sind aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales zu nominieren.“

Die erste Beiratssitzung fand am 11. April 2012 statt. Oberösterreich ist das einzige Land, das zusätzlich zu dem auf Bundesebene eingerichteten Beirat einen eigenen Beirat auf Landesebene eingerichtet hat. Mit der vollständigen Umsetzung der Einrichtung des EAP in allen Bundesländern hat der Beirat seine Funktion erfüllt und bedarf keiner weiteren Einberufung mehr. Deshalb fand die letzte physische Beiratssitzung am 19. Oktober 2017 statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, dass die Mitglieder lediglich einen Tätigkeitsbericht erhalten sollen, sofern nicht eine Sitzung eingefordert wird.

Zudem wurden mit der Single Digital Gateway-Verordnung (EU) 2018/1724 die Aufgaben des EAP verändert, welcher nur mehr als Hilfs- und Problemlösungsdienst vorgesehen ist (vgl. Anhang III Z 1 SDG).

Zu Artikel IV Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Zu Z 2 und 3 (§ 15 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Da dem Inhalt der Geschäftsordnung für den Personalbeirat keine materielle Außenwirkung zukommt und sie daher nicht als Rechtsverordnung im Sinn des Bundes-Verfassungsgesetzes zu

qualifizieren ist, entfällt die im § 15 Abs. 5 vorgesehene Verordnungsform. Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung von § 101 Oö. GemO 1990 hat daher ebenfalls zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 10 Oö. GDG 2002):

Die Verpflichtung zur Übermittlung des Beschlusses des Gemeinderats über die Aufnahme oder Bestellung einer Person als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamts an die Landesregierung entfällt aus Gründen der Deregulierung.

Zu Z 5, 7, 8 und 9 (§ 27 Abs. 8 Z 1, § 39 Abs. 1 Z 4 lit. a, § 76 Abs. 1 und § 78 Abs. 2a Oö. GDG 2002):

Da im Landesbereich keine Pflicht zur Absolvierung einer persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung als Zulassungsvoraussetzung zur Dienstprüfung normiert ist, entfällt diese auch für die Gemeinde(verbands)bediensteten (§ 78 Abs. 2a). Die darauf Bezug nehmenden Wortfolgen (§ 27 Abs. 8 Z 1, § 39 Abs. 1 Z 4 lit. a und § 76 Abs. 1) sind ebenfalls aufzuheben.

Zu Z 6 und 10 bis 12 (§ 29 Abs. 5, § 80a Abs. 2, § 219 Abs. 3 und § 222 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Die Mitteilungspflicht der Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters des Gemeindeamts an die Landesregierung ist entbehrlich und entfällt daher (siehe bereits zuvor unter Z 4). Da in den letzten Jahren nur wenige Amtsleiterinnen und Amtsleiter pragmatisiert wurden, ist der praktische Anwendungsbereich der Bestimmung so gering, dass sie für Amtsleitungen im Schema „Neu“ entfällt. Die Pragmatisierung einer Amtsleiterin bzw. eines Amtsleiters im Schema „Neu“ bedarf daher nicht mehr der Genehmigung der Landesregierung. Anderes gilt für das Schema „Alt“: Auf Grund der komplexen Rechtslage bleibt hier im Bereich der Pragmatisierung bzw. Beförderung (vgl. § 219 Abs. 3 und § 222 Abs. 6) die generelle Genehmigungspflicht aufrecht.

Zu Z 1 und 13 (Inhaltsverzeichnis und § 244 Oö. GDG 2002):

Die mit dem Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 76/2021, eingeführte Meldepflicht von (geplanten) Ruhestandsversetzungen und Pensionierungen sollte als Instrument dienen, Gemeinden rechtzeitig bei der Gründung von Verwaltungsgemeinschaften zu unterstützen. Da sich gezeigt hat, dass die Bereitschaft einer Gemeinde zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht von Ruhestandsversetzungen und Pensionierungen abhängt, ist diese Bestimmung entbehrlich und entfällt.

Zu Z 14 (§ 245 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Diese Übergangsbestimmung regelt den Ersatz der Ausbildungskosten für Ausbildungen, die vor Ablauf des 30. September 2008 begonnen wurden. Sie ist praktisch bedeutungslos und entfällt.

Zu Artikel V Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 bis 3):

Aus Gründen der Deregulierung ist künftig für einen Antrag einer (Markt)Gemeinde auf Markt- oder Stadterhebung keine - insbesondere - inhaltliche Begründung mehr erforderlich. Aus demokratiepolitischen Gründen wird für einen solchen Antrag jedoch eine qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat vorgesehen. Die Entscheidung selbst liegt - nach wie vor - im freien Ermessen der Landesregierung nach einheitlichen Kriterien.

Zu Z 2 (§ 43 Abs. 3):

Für die Übertragung des Beschlussrechts des Gemeinderats bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens auf den Gemeindevorstand und/oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister war bisher ua. erforderlich, dass der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens grundsätzlich beschlossen hat (Grundsatzbeschluss). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt das Erfordernis des Grundsatzbeschlusses, weil das weitere Erfordernis eines vom Gemeinderat gefassten Beschlusses über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) bestehen bleibt und die Beschlussfassung eines Finanzierungsplans impliziert, dass das Vorhaben nach dem Willen des Gemeinderats auch durchgeführt werden soll.

Zu Z 3 (§ 56 Abs. 2 Z 10):

Mit dieser Änderung erfolgt eine legistische Bereinigung durch den Wegfall einer Zuständigkeit des Gemeindevorstands, die in der Praxis totes Recht ist. Der Gemeinderat kann, falls erforderlich, als oberstes Gemeindeorgan ohnehin Richtlinien bzw. sonstige Vorgaben erlassen.

Zu Z 4 (§ 66a):

§ 66a regelt zum einen den Schriftverkehr (nunmehr unter dem Titel Automationsunterstützte Vollziehung) zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren neu, wobei dieser auch weiterhin primär im Wege automatisationsunterstützter

Datenübertragung stattzufinden hat, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist, zum anderen werden digitale Unterfertigungen durch die Gemeinde ermöglicht.

Klargestellt wird zu **Abs. 1**, dass auch die gesetzlich vorgesehenen Einsichtnahmemöglichkeiten auf diesem Weg erfolgen sollen. Umfasst sind dabei zB auch schriftliche Anträge (gemäß § 46 Abs. 2), Dringlichkeitsanträge (gemäß § 46 Abs. 3) oder schriftliche Anfragen (gemäß § 63a Abs. 2), für die keine Unterschriftlichkeit im Sinn des § 886 ABGB mehr erforderlich ist. Auf Grund des besonderen Schutzzwecks sind insbesondere Erklärungen über einen Mandatsverzicht, Anzeigen über einen (geänderten) Fraktionsvorsitz sowie Wahlvorschläge nicht umfasst. Nur bei Zweifeln über die Identität sind weitere Nachweise gemäß **Abs. 2** beizubringen.

Die Ausnahme in **Abs. 2** betreffend die wahlrechtlichen Bestimmungen im weitesten Sinn soll einer künftigen Digitalisierung im Bereich des Landes-Wahlrechts nicht vorgreifen. Klargestellt wird, dass bei der Wiederholung der Einbringung des Anbringens innerhalb der gesetzlichen Frist das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht gilt und widrigenfalls als gegenstandslos zu betrachten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Identität durch die Erbringung eines Nachweises zweifelsfrei geklärt wurde.

Auch bei der Unterfertigung elektronisch erstellter Verhandlungsschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Wahlergebnissen sowie jener Erledigungen der Gemeinde, für die bislang Unterschriftlichkeit im Sinn der Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB vorgesehen ist, soll es in Zukunft nicht mehr zwingend einer eigenhändigen Unterschrift bedürfen (**Abs. 3**). Für die elektronische Unterfertigung werden zwei weitere alternative Unterfertigungsarten legitimiert: Die erste Alternative sind technische Vorrichtungen für die Unterfertigung nach Vorbild von § 22 Abs. 4 Zustellgesetz. Damit sind insbesondere Unterschriften-Pads gemeint. Die zweite formgerechte Unterfertigung von elektronischen Dokumenten erfolgt mit einem Verfahren zum Nachweis der Identität und Authentizität nach Vorbild der AVG-Bestimmungen (vgl. insbesondere § 18 Abs. 3 AVG).

Eine handschriftliche Unterschrift ist durch diese Bestimmung aber nicht ausgeschlossen (arg.: Kann-Bestimmung). Eine qualifizierte elektronische Signatur (wie zB mittels ID Austria) hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Handschriftlich unterschriebene oder mit ID Austria signierte Dokumente müssen nicht mit der Amtssignatur versehen werden.

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass in Bescheidverfahren weiterhin ausschließlich die Bestimmungen des AVG anzuwenden sind und Unterfertigungen in solchen Bescheidverfahren von dieser Bestimmung nicht berührt werden, ebenso wenig die speziellen Bestimmungen über Urkunden gemäß § 65 Oö. GemO 1990.

Zu Artikel VI Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1):

Durch die legislative Anpassung im Abs. 1 wird klargestellt, dass bei Änderungen oder Erweiterungen von Spielprogrammen ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, sofern nicht die Ausnahme des zweiten Satzes zur Anwendung gelangt. Der Hinweis auf eine „Anzeige“ könnte im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Anzeigeverfahren gemäß Abs. 3a zu Missverständnissen führen und soll daher entfallen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 2 und 3 (§ 10 Abs. 2 Z 2 und § 10 Abs. 3):

Durch den Hinweis auf das Verfahren gemäß Abs. 3a wird geregelt, dass bei einer Standortverlegung eines bewilligten Glücksspielautomaten die Bewilligung des betroffenen Glücksspielautomaten nicht erlischt und dass das Verfahren der Standortverlegung vom Verfahren des Entfernens des Glücksspielautomaten (zB Ausmusterung des Glücksspielautomaten) zu unterscheiden ist. Glücksspielautomaten ohne Änderung oder Erweiterung der Spielprogramme dürfen unter Einhaltung des Anzeigeverfahrens gemäß Abs. 3a am neuen Standort weiterbetrieben werden.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 3a):

Nach der bisherigen Rechtslage bedarf die Aufstellung eines Glücksspielautomaten einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 9, selbst wenn dieser Automat bereits bewilligt wurde und lediglich - unverändert - an einem neuen Standort aufgestellt werden soll. Ein Bewilligungsverfahren bei einem reinen Standortwechsel ist überschießend, sodass das Verfahren aus Gründen der Deregulierung, jedoch unter Aufrechterhaltung des Schutzzwecks der Norm, vereinfacht wird: Sollen bewilligte Glücksspielautomaten sowohl in Automatenalons als auch in Einzelaufstellung von einem Standort auf einen anderen verlegt werden, muss die geplante Standortveränderung zukünftig der Landesregierung nur noch angezeigt und eine Frist von vier Wochen abgewartet werden. Innerhalb dieser Frist hat die Behörde den Standortwechsel zu untersagen, falls Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder die im Bewilligungsbescheid erlassenen Auflagen verletzt werden.

Sollte neben dem Standortwechsel auch eine Änderung oder Erweiterung der Spielprogramme geplant sein, ist neben dem Anzeigeverfahren für den Standortwechsel gemäß Abs. 3a auch eine Bewilligung für die Änderung des Spielprogramms gemäß Abs. 1 einzuholen - sofern nicht die Ausnahme gemäß Abs. 1 zweiter Satz zur Anwendung gelangt (Tausch eines bereits bewilligten Spielprogramms mit einem anderen bereits bewilligten Spielprogramm). Zu beachten gilt, dass die im jeweiligen Bewilligungsbescheid vorgegebene höchstzulässige Anzahl von Glücksspiel-

automaten sowohl in Automatensalons als auch in Einzelaufstellung nicht überschritten werden darf, und auch sonstige Bestimmungen des Oö. Glücksspielautomatengesetzes weiterhin einzuhalten sind.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 4):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass bei einem Standortwechsel, der über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. einer Landespolizeidirektion hinaus geht, nicht nur die Behörden des neuen, sondern auch des bisherigen Standorts zu benachrichtigen sind.

**Zu Artikel VII
Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994**

Aus Gründen der Deregulierung soll § 29 Oö. GVG 1994 (Entschädigung, Reise[Fahrt]auslagen) mit Wirkung 1. Jänner 2027 zur Gänze entfallen. Hintergrund für dieses Datum ist der Ablauf der derzeitigen Funktionsperiode der von der Oö. Landesregierung bestellten 16 Bezirksgrundverkehrskommissionen mit 31. Dezember 2026. Zugleich hat mit dieser Maßnahme auch die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Höhe der Entschädigungen, Ersätze und Sitzungsgelder der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundverkehrskommissionen (Oö. Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 138/2002) zur Gänze zu entfallen. Ebenfalls vorgesehen (und iZm. der Initiativ- und Folgeprüfung durch den Oö. Landesrechnungshof „Grundverkehr in Oberösterreich mit Schwerpunkt Rechtserwerb an Baugrundstücken“ zu sehen) ist zudem auf Verordnungsebene eine Aktualisierung der Oö. Grundverkehrs-Freigebieteverordnung 1994, LGBl. Nr. 121/1994, sowie eine Straffung der Behörden- und Organisationsstruktur durch Änderung der Oö. Bezirksgrundverkehrskommissionen-Verordnung 2002, LGBl. Nr. 104/2002. Zudem sollen weitere Deregulierungs- und Rechtsbereinigungsmaßnahmen vorgenommen werden, wie das Vorsehen eines weiteren Untersagungsgrundes im § 4 Abs. 6 Oö. GVG 1994 iZm. dem Begriff der „nachteiligen Agrarstruktur“, oder der Entfall eines nicht mehr notwendigen Anhörungsrechts.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994):

Hier wird lediglich die Gliederung dieser Bestimmung bereinigt bzw. klargestellt, es erfolgt jedoch keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 6 Oö. GVG 1994):

Um insbesondere der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Z 2 „an einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum“ bei Übertragungen des Eigentums (§ 1 Abs. 2 Z 1) an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Teilen davon besser zu entsprechen, sollen Rechtserwerbe bei denen anzunehmen ist, dass ohne stichhaltigen Grund eine erheblich nachteilige land- oder forstwirtschaftliche Agrarstruktur entsteht, direkt untersagt werden (können). Durch diesen (an sich) absoluten bzw. ausdrücklichen, aber nicht ausnahmslos geltenden Untersagungsgrund können bei Vorliegen eines konkreten begründeten Verdachts (arg.: „wenn anzunehmen ist“) in bestimmten eingeschränkten Konstellationen, ohne Interessenabwägungsentscheidung nach § 4 Abs. 5 iVm. § 4 Abs. 2, zB durch Enklavenbildungen, Erschließungsmängel, Verkehrslagebeeinträchtigungen oder Grundstückszersplitterungen vermeidbare (mitunter kostenintensive und langwierige) nachfolgende Verfahren bzw. Folgemaßnahmen der Bodenreform (Flurbereinigungsverfahren nach dem Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 oder Bringungsrechteverfahren nach dem Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, zB im Sinn einer rechtlich oder technisch bzw. faktisch unzulänglichen Erschließung oder zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf die Ausübung von Einforstungsrechten nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz 2007) oder des Forstwesens (Forstgesetz 1975, Oö. Waldteilungsgesetz) und auch allenfalls nachfolgende zivilrechtliche Streitigkeiten (zB betreffend die Zufahrt) bereits beim diesbezüglichen Eigentumserwerb rechtssicher (für die Zukunft) hintangehalten werden. Auch die erhebliche Zersplitterung arrondierter und gut ausgeformter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder Teilen davon kann somit bei einer Eigentumsübertragung effizienter verhindert werden.

Im Kern sollen daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die ländliche Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur iZm. Lage, Zusammenhalt und Erreichbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Teilen davon vermieden werden. Eine zum Teil vergleichbare Rechtslage einer solchen demonstrativen Aufzählung gilt in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Kärnten. Als an sich absoluter (zwingender, allerdings nicht ausnahmslos zur Versagung führender) und nicht relativer (interessenabwägender) Untersagungstatbestand sollen - unter Berücksichtigung der systematischen Einordnung in § 4 Abs. 6 sowie der jeweiligen Fallkonstellation und dem Sachlichkeitsgebot folgend - durch den Rechtserwerb entstehende erhebliche (wesentliche) und damit (nur) schwerwiegende und nicht (bloß) geringfügige, untergeordnete (unerhebliche) Mängel der Agrarstruktur von dieser Bestimmung umfasst sein. Insofern kommt der Grundverkehrsbehörde (und auch der Rechtsprechung) bei der rechtlichen Beurteilung ein gewisser Spielraum zu. Als maßgebliche Orientierung werden Vergleiche zu Rechtserwerben heranzuziehen sein, die bereits in der bisherigen Vollzugspraxis der Grundverkehrsbehörden und der diesbezüglich (ständigen) Rechtsprechung in aller Regel als nicht genehmigungsfähig beurteilt wurden (zB Schaffung kleinlandwirtschaftlicher Betriebe bzw. von Hobbybetrieben, Zerschlagung von bäuerlichen Familienbetrieben durch Aufteilung an weichende Nachkommen, Schaffung gänzlich unerschlossener Enklaven, kein Verbleib eines genügend großen Resteigentums) und bei denen die vorgenommene Interessenabwägung nach § 4 Abs. 5 iVm. § 4 Abs. 2 (stets) zur Verweigerung der Genehmigung führte. Ein stichhaltiger Grund, bei dem dieser

Untersagungsgrund regelmäßig nicht greift, wird bei mit dem Rechtserwerb konkret verbundenen bzw. geltend gemachten oder begründeten und damit vorliegenden öffentlichen Interessen, wie zB bei der Errichtung von Hochwasserschutzbauten, Infrastruktur (Umspannwerk, etc.) für den Ausbau erneuerbarer Energieversorgungsanlagen oder bei Renaturierungsmaßnahmen, aber auch bei konkret mit dem Rechtserwerb verbundenen privaten Interessen vorliegen. Als stichhaltiger Grund wird bei der Entstehung einer erheblich nachteiligen Agrarstruktur ferner zB eine offenkundig begründete oder geltend gemachte vorherrschende existenzielle Bedrohung (des Fortbestands) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen sein. Liegt ein stichhaltiger Grund vor, wird (auch) bei Entstehen einer erheblich nachteiligen Agrarstruktur nach wie vor (und damit wie bisher) in die (mitunter umfassende) Interessenabwägung nach § 4 Abs. 5 iVm. § 4 Abs. 2 einzutreten sein.

Zu Z 5 (§ 27 Oö. GVG 1994):

Der Entfall des Anhörungsrechts der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz stellt eine Rechtsbereinigung auf Grund mehrjähriger Vollzugserfahrungen dar. Richterinnen oder Richter des Oberlandesgerichtssprengels Linz werden seit mehreren Jahren nicht (mehr) als Mitglieder (Vorsitzende) der Grundverkehrskommissionen bestellt bzw. in diese entsendet, weshalb diese ausdrücklich normierte Gelegenheit zur Äußerung obsolet geworden ist.

Zu Z 1 und 6 (Inhaltsverzeichnis und § 29 Oö. GVG 1994):

Entbürokratisierung und Deregulierung sind ein stetes Anliegen und fortwährende Aufgabe zugleich. Der interne organisatorische Aufwand und die zusätzlichen Abrechnungsvorgänge (Formulare und gesonderte Auszahlungen) dieser zahlreichen einzelnen Beträge von Entschädigungen und Reise(Fahrt)auslagen sowie von Sitzungsgeldern verursacht einen zusätzlichen internen Verwaltungsaufwand für (theoretisch mögliche) 96 Mitglieder und 96 Ersatzmitglieder der 16 Bezirksgrundverkehrskommissionen. Im Zuge der Prüfung durch den Oö. Landesrechnungshof und der Ergebnisse im Bericht des Kontrollausschusses (vgl. Beilage 1161/2025, XXIX. GP) wurde klar erkennbar, dass vor allem für landesexterne Kommissionsmitglieder bzw. deren Organisationen (Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich und der landwirtschaftlichen Sachverständigen) die Einbringung der fachlichen Expertise im Vordergrund steht. Dieses hohe Interesse an der Mitwirkung in diesem Kollegialorgan ist in keiner Weise von zusätzlichen monetären Überlegungen geprägt.

Die Mitwirkung in einer oberösterreichischen Bezirksgrundverkehrskommission erfolgt durch landesinterne Mitglieder je nach Funktion und Aufgabenbereich in der jeweiligen Bezirksgrundverkehrskommission bisher zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb der jeweiligen Arbeits- oder Dienstzeit. Eigene finanzielle Aspekte (Ausgleich für den Verdienstentgang, Reisefahrtauslagen und Gehaltszulage) der entsandten und bestellten internen und externen Mitglieder zu regeln, ist

Aufgabe der jeweiligen Institution oder des jeweiligen Arbeitgebers. Zur Beurteilung der Gewährung künftiger finanzieller Regelungen (leistungs- und verwendungsorientierte Entlohnung bei der Tätigkeit in einer Bezirksgrundverkehrskommission) landesinterner Kommissionsmitglieder wird mitunter auf § 31 Oö. Gehaltsgesetz 2001 verwiesen. Neben den in der Oö. Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 2002, welche als weitere Deregulierungsmaßnahme aufgehoben werden kann, festgelegten Werten (Entschädigungen von 20 Euro sowie von 10 Euro für bestimmte Entscheidungen oder von zB 35 Euro für Sitzungen der Bezirksgrundverkehrskommissionen durchschnittlicher Dauer) ermöglichen auch die Werte (30 Euro) der Oö. Landesverwaltungsgerichtsverordnung, ALZ Folge 26/2013, verbunden mit den jeweiligen Fallzahlen der Bezirksgrundverkehrskommissionen in den vergangenen Jahren eine Orientierung für eine mögliche landesinterne Monatsbezügekorrelation auf Grund gehaltsrechtlicher Bestimmungen (vgl. zB Seite 55 der Beilage 5112/2025 des Oö. Landtags - Bericht des Oö. Landesrechnungshofs betreffend „Grundverkehr in Oberösterreich mit Schwerpunkt Rechtserwerb an Baugrundstücken“).

Zu Artikel VIII Änderung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001

Zu § 2 Z 2:

Mit der geplanten Novelle werden verheiratete Jugendliche sowie Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, nicht mehr Erwachsenen gleichgestellt. Diese Änderung dient der Vereinfachung und stellt klar, dass auch diese Gruppen wie alle anderen Jugendlichen den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen sollen. Zudem war eine Anpassung erforderlich, weil das Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025, BGBl. I Nr. 46/2025, die Möglichkeit einer Eheschließung oder eingetragenen Partnerschaft vor Erreichen der Volljährigkeit ausnahmslos abgeschafft hat.

Zu Artikel IX Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Zu § 11 Abs. 5:

Die Oö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind bemüht, angehenden Elementarpädagoginnen und -pädagogen die Praxis in ihren Einrichtungen zu ermöglichen, und stellen sich für Schülerinnen und Schüler der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik als Praxiseinrichtungen zur Verfügung. Rechtsträger und Leitung können dabei selbst am besten beurteilen, ob eine derartige Praxis im Rahmen des geordneten Betriebs ihrer Einrichtung gewährleistet werden kann, und ob Schülerinnen und Schüler ausreichend begleitet werden können. Darüber hinaus betreuen auch die Praxislehrkräfte der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik die Schülerinnen und Schüler bei ihren Praxiserfahrungen. Eine Einbeziehung der Bildungsdirektion

bzw. der pädagogischen Aufsichtsorgane ist nicht erforderlich, damit die Praktika organisiert und abgehalten werden können, sodass - aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung - das Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan als Voraussetzung für Praktika entfallen kann.

Zu Artikel X Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013

Zu § 3 Abs. 4 Oö. LRHG 2013:

Die gesetzlich vorgesehene Verpflichtung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten zur Übermittlung der Berichte des Rechnungshofes an den Landesrechnungshof entspricht nicht (mehr) der gängigen Praxis. Da mit fortschreitender Digitalisierung auch der Rechnungshof seine Berichte auf seiner Homepage im Internet veröffentlicht, ist diese Bestimmung für den Oö. Landesrechnungshof entbehrlich und ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel XI Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988

Zu § 5 Abs. 6 Oö. LLDHG 1988:

Derzeit sind bei pensionierten Landwirtschaftslehrerinnen bzw. Landwirtschaftslehrern die Zuständigkeiten im Vollzug auf Grund einer Stichtagsregelung auf zwei Behörden, einerseits das Amt der Oö. Landesregierung und andererseits die Bildungsdirektion Oberösterreich, aufgeteilt. Diese Doppelgleisigkeit soll aufgelöst und eine vollständige Zuständigkeitsverschiebung hin zur Bildungsdirektion durch gesetzliche Änderung vorgenommen werden.

Eine Zuständigkeit von zwei Behörden für die bereits im Ruhestand befindlichen pragmatisierten land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen gemäß § 5 Abs. 3 Oö. LLDHG hat sich im budgetären und abrechnungstechnischen Vollzug als nicht optimal erwiesen, weswegen nunmehr zur Steigerung der Gesamteffizienz die Zuständigkeit auch in den ca. 90 Übergangsfällen bei der Bildungsdirektion begründet wird. Mit diesen Änderungen sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Zu Artikel XII
Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 30a Oö. ROG 1994):

Die Schaffung bzw. der Ausbau einer modernen Infrastruktur für Mobilfunk- und Telekommunikationsanlagen ist sowohl für die Weiterentwicklung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Oberösterreich als auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Um dem laufenden technologischen Fortschritt und dem steigenden Bedarf an Verbindungsstabilität und -geschwindigkeit gerecht werden zu können, sind laufende Investitionen und bauliche Adaptierungen bei bestehenden Funkanlagen ebenso wie die Neuerrichtung von Maststandorten regelmäßig notwendig.

Das in Oberösterreich - im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern - bislang bestehende Erfordernis zur Schaffung einer eigenen Sonderausweisung im Grünland für derartige Standorte führte jedoch dazu, dass sowohl bei der Neuerrichtung als auch häufig bei der Ertüchtigung bzw. Erweiterung von Funkanlagen ein vollumfängliches Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans durchzuführen war. Demgegenüber standen einerseits der gesetzliche Versorgungsauftrag der Mobilfunkbetreiber sowie andererseits das schon im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 selbst verankerte Raumordnungsziel der Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur (§ 2 Abs. 1 Z 8).

Im Sinn der Deregulierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich sowie der oben genannten bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit modernen Mobilfunk- und Telekommunikationsnetzen, entfällt das Erfordernis einer eigenen Sonderausweisung für Mobilfunk- und Telekommunikationsanlagen sowie deren Masten vollständig. Die Ausnahmebestimmung des bisherigen Abs. 2 für Funkanlagen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse zu Zwecken des Hilfs-, Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes, der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie zu Zwecken der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung errichtet und betrieben werden, ist aus diesem Grund ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Die verbleibenden Inhalte des § 30a entsprechen dessen bisherigem Abs. 3.

Zu Z 3 (§ 37a Abs. 1 Oö. ROG 1994):

Der bloße Entfall der bisherigen § 30a Abs. 1 und 2 Oö. ROG 1994 würde für sich allein lediglich zur Folge haben, dass für Funkanlagen, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen samt deren zugehörigen Antennen und Nebenanlagen die Widmungskonformität am jeweiligen Standort (ohne Sonderausweisung) nach wie vor zu prüfen und gegebenenfalls wiederum eine Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich wäre. Im Sinn der zu Z 2 dargelegten Überlegungen zu Versorgungssicherheit und Verwaltungsvereinfachung sollen derartige Anlagen künftig jedoch ungeachtet der am Standort vorhandenen Flächenwidmung sowie eines allenfalls

geltenden Bebauungsplans oder Neuplanungsgebiets errichtet werden können. Zur Sicherstellung dieses Ziels ist der Verweis auf § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu streichen. Damit wird verhindert, dass Gemeinden die Errichtung von Funkanlagen durch planerische Maßnahmen unterbinden können. Überdies würde die Einräumung dieser Möglichkeit die deregulierende Wirkung, dass nunmehr Funkanlagen keine Sonderausweisung mehr benötigen und als widmungsneutral gelten, zunichtemachen. Da ein solcher Ausschluss weder bei Umspannwerken vorgesehen werden soll noch bei sonstigen widmungsneutralen Bauwerken in der Vergangenheit notwendig war, kann die Verweisung zur Gänze entfallen. Speziell für Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Beschleunigungsgebieten stünde eine Ausschlussmöglichkeit im Widerspruch zur vorrangigen überörtlichen Planung.

Zu Artikel XIII Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Zu § 42a StL 1992:

Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. V Z 4 (§ 66a Oö. GemO 1990) mit dem wesentlichen Unterschied, dass im Anwendungsbereich der Stadtstatute kein Zustimmungserfordernis der Empfängerin bzw. des Empfängers vorliegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass im urbanen Bereich die technischen und auch die sonstigen Voraussetzungen für die verpflichtende digitale Kommunikation gegeben sind.

Zu Artikel XIV Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Zu § 42a StS 1992:

Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. V Z 4 (§ 66a Oö. GemO 1990) mit dem wesentlichen Unterschied, dass im Anwendungsbereich der Stadtstatute kein Zustimmungserfordernis der Empfängerin bzw. des Empfängers vorliegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass im urbanen Bereich die technischen und auch die sonstigen Voraussetzungen für die verpflichtende digitale Kommunikation gegeben sind.

Zu Artikel XV Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Zu § 42a StW 1992:

Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. V Z 4 (§ 66a Oö. GemO 1990) mit dem wesentlichen Unterschied, dass im Anwendungsbereich der Stadtstatute kein Zustimmungserfordernis der

Empfängerin bzw. des Empfängers vorliegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass im urbanen Bereich die technischen und auch die sonstigen Voraussetzungen für die verpflichtende digitale Kommunikation gegeben sind.

Zu Artikel XVI Aufhebung von Landesgesetzen

Zu Z 1 (1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz):

Da das 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz bereits ursprünglich nach dem Vorbild des § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes (des Bundes) erlassen wurde und tatsächlich keine eigenen Zinssatzverlautbarungen der Landesregierung erfolgen, ist der Basiszinssatz nach Maßgabe der Basis- und Referenzzinssatzverordnung (verlautbart durch die Österreichische Nationalbank) zu ermitteln.

Zu Z 2 (Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und dem Bodenbeschaffungsgesetz):

Zumindest seit Anfang der 1990er Jahre haben keine aktenkundigen Vorgänge oder Vollzugstätigkeiten zu diesem Gesetz stattgefunden; dieses Regelwerk ist somit im Land Oberösterreich seit über 30 Jahren nicht zur Anwendung gekommen. Ein Ländervergleich hat ergeben, dass das Land Tirol das nahezu idente Tiroler Landesgesetz betreffend Gutachterkommission bereits mit Wirkung vom 30. März 2017 mit folgender Begründung aufgehoben hat: „Aufhebung des Gesetzes über die Gutachterkommission in Angelegenheiten der Stadterneuerung und der Bodenbeschaffung (Art. 14), weil dieses in der Praxis ohne jede Bedeutung geblieben ist und es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ausreichend ist, wenn die Beiziehung von Sachverständigen nach den allgemeinen Regeln des § 52 AVG möglich ist.“

Auch in Oberösterreich wird keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieses Gesetzes gesehen, weshalb es aus Gründen der Deregulierung aufgehoben werden soll. Da im Bedarfsfall die Beiziehung von Sachverständigen nach den allgemeinen Regeln des § 52 AVG möglich ist, besteht auch kein zusätzlicher Regelungsbedarf im Rahmen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994.

Zu Z 3 (Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz):

Das Land Oberösterreich hat mit Gesetz vom 20. Juli 1950, LGBl. Nr. 57/1950, einen Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Schaffung von neuem Wohnraum, zur Verbesserung bestehenden Wohnraumes und zur Förderung des Siedlungswesens eingerichtet. Als Folge der „Verländerung“ der Wohnbauförderung wurden die Tätigkeiten dieses Fonds zur Verwaltungsvereinfachung in das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 integriert (LGBl.

Nr. 86/2002). Somit erfolgt seit dem 1. Jänner 2003 die Förderung diverser Projekte im Rahmen des Oö. WFG 1993, und auch die Rückflüsse der gewährten Darlehen dienen der Mittelaufbringung für die Förderungen nach dem Oö. WFG 1993.

Im Rahmen der Änderung des Landes- Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 86/2002, wurde weiters normiert, dass ab dem 31. Dezember 2002 durch den Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds keine neuen Förderungen (Fondshilfe) mehr gewährt werden dürfen und der Fonds ab diesem Zeitpunkt ausschließlich der Abwicklung der von ihm bis dahin gewährten Fondshilfen dient. Im Ausschussbericht ([AB 1486/2002](#), XXV. GP) wurde zudem festgehalten, dass nach dem Auslaufen der gewährten Förderungen durch den Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds die Erstellung eines zusätzlichen Budgets nicht mehr notwendig ist. Der Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds besteht seither - ohne eigene Organisation, ohne Personal und seit 2001 auch ohne eigenes Budget - nur mehr formal.

In Umsetzung der Intention des Gesetzgebers aus dem Jahr 2002 und im Sinn der Deregulierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich soll das Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz nun durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden. Mit der Aufhebung dieses Landesgesetzes entfällt die Rechtsgrundlage für die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 11. März 1996, mit der die Satzung des Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds erlassen wird, LGBl. Nr. 25/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 121/2001, sodass auch diese Verordnung aus dem Rechtsbestand ausscheidet.

Mit der Aufhebung dieses Landesgesetzes erfolgt auch die Auflösung des Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds. Die letzte einbringliche Rate für das letzte noch offene Darlehen wurde am 2. April 2024 zurückgezahlt. Darüber hinaus bestehen noch offene Forderungen in Höhe von 570.479,27 Euro. Diese wurden unter sinngemäßer Anwendung der für Forderungen des Landes geltenden Regelungen zur Frage der Abschreibung umfassend geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die offenen Forderungen abgeschrieben werden müssen. Es soll daher mit der Auflösung des Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds auch endgültig auf die offenen, uneinbringlichen Forderungen verzichtet werden. Der dritte Satz dient der Klarstellung und als Grundlage für die Löschung allenfalls noch vorhandener Eintragungen von Pfandrechten auf Grund der Gewährung von Darlehen des Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds. Diese Klar- bzw. Feststellung ist notwendig, weil nicht alle Fördernehmerinnen und Fördernehmer nach Rückzahlung der letzten Darlehensraten Löschungserklärungen angefordert haben und Ausstellungen von Löschungserklärungen mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds nicht mehr möglich sind.

Zu Z 4 (Oö. Biomasseförderungsgesetz):

Das Oö. Biomasseförderungsgesetz trat am 30. November 2019 in Kraft (LGBl. Nr. 98/2019) und beinhaltet Regelungen zur Förderung von Biomasseanlagen, da damals auf Bundeseite keine

Einigung betreffend eine Novellierung des Ökostromgesetzes erzielt werden konnte. Auf Grund des Anwendungsbereichs und des Umfangs des Oö. Biomasseförderungsgesetzes (Förderung von Biomasseanlagen für eine festgelegte Dauer) war dieses von vornherein nur für eine gewisse Zeit zur Anwendung zu bringen; es wurde mit Bescheid vom 15. Februar 2022 festgestellt, dass die Einhebung des Biomasseförderungszuschlags ab 1. April 2022 nicht mehr zu erfolgen habe. Nachdem nun auch sämtliche, vor allem finanzielle, Folgewirkungen ausgelaufen sind, die Biomassebilanzgruppe von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abgeschlossen, das Oö. Biomassekonto von der OeMAG im Herbst 2025 endgültig abgerechnet sowie die Restzahlungen an das Land Oberösterreich überwiesen worden sind, kommt dem Gesetz kein Anwendungsbereich mehr zu, weswegen es aus Gründen der Deregulierung aufgehoben wird.

Zu Artikel XVII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Abs. 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß Art. VI (Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes) anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

Abs. 2 normiert für die Art. VII (Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994) und XI (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988) ein Inkrafttreten am 1. Jänner 2027.

Die derzeitige Amtsdauer (seit 1. Jänner 2021) der Bezirksgrundverkehrskommissionen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026 und soll insbesondere auf Grund des Entfalls von § 29 Oö. GVG 1994 erst für die künftig folgende sechsjährige Funktionsperiode (1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2032) wirken. Der 1. Jänner 2027 ist auch für die weiteren Änderungen im Sinn eines klaren Stichtags mit dem Jahresende 2026 zweckmäßig und berücksichtigt vor allem die geplante Reduzierung der Bezirksgrundverkehrskommissionen und Geschäftsstellen auf Verordnungsebene.

Zu Art. XI vgl. den vorgesehenen § 5 Abs. 6 Oö. LLDHG 1988.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abgabengesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. EAP-Gesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Jugendschutzgesetz 2001, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert sowie das 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz und das Oö. Biomasseförderungsgesetz aufgehoben werden (Oö. Deregulierungsgesetz 2026), beschließen.

Linz, am 28. Mai 2026

Wolfgang Stanek
Obmann
Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Abgabengesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. EAP-Gesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Jugendschutzgesetz 2001, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1988, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert sowie das 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz und das Oö. Biomasseförderungsgesetz aufgehoben werden (Oö. Deregulierungsgesetz 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Oö. Abgabengesetzes

Das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG), LGBl. Nr. 102/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt folgender Eintrag:

„§ 9 Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht“

2. § 9 entfällt.

Artikel II Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z 5 wird der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 3 und 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.

2. Im § 18 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(Art. I 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz)“.

3. Im § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“ durch die Wortfolge „von der Bundesanstalt Statistik Österreich“ ersetzt.

4. Im § 24 Abs. 1 Z 5 wird nach dem Zitat „§ 29“ der Beistrich durch ein „und“ ersetzt sowie die Formulierung „und § 30a“ gestrichen.

Artikel III

Änderung des Oö. EAP-Gesetzes

Das Oö. EAP-Gesetz (Oö. EAP-G), LGBl. Nr. 83/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen folgende Einträge:

„§ 19 Beirat

§ 20 Aufgaben des Beirats“

2. Im Inhaltsverzeichnis erhält der bisherige „§ 21 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen“ die Bezeichnung „§ 19 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen“.

3. §§ 19 und 20 entfallen.

4. Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung „§ 19“.

Artikel IV

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt folgender Eintrag:

„§ 244 Meldung von (geplanten) Ruhestandsversetzungen und Pensionierungen“

2. Im § 15 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „durch Verordnung“.

3. § 15 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Im Übrigen gilt § 66 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.“

4. § 17 Abs. 10 entfällt.

5. Im § 27 Abs. 8 Z 1 entfällt die Wortfolge „einschließlich der persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß § 78 Abs. 2a Z 1;“.

6. § 29 Abs. 5 entfällt.

7. Im § 39 Abs. 1 Z 4 lit. a entfällt die Wortfolge „einschließlich der persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß § 78 Abs. 2a Z 1;“.

8. Im § 76 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Module 1 und 4“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Wortfolge „- Inhalt, Ziel und zeitlicher Rahmen für die Absolvierung der persönlichkeitsbildenden Fortbildung.“.

9. § 78 Abs. 2a entfällt.

10. § 80a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

11. § 219 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Jeder Beschluss über die Pragmatisierung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.“

12. § 222 Abs. 6 zweiter und dritter Satz lauten:

„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Einlangen des Beschlusses bei der Landesregierung versagt wird. Sie darf nur versagt werden, wenn der Beschluss die gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt.“

13. § 244 entfällt.

14. § 245 Abs. 1 entfällt.

Artikel V **Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils das Wort „begründeten“ und dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag gemäß Abs. 1 und 2 bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu fassen ist.“

2. Im § 43 Abs. 3 Z 1 wird der Beistrich am Ende durch das Wort „und“ ersetzt, die Z 2 entfällt und die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“.

3. § 56 Abs. 2 Z 10 entfällt.

4. § 66a lautet:

„§ 66a

Automationsunterstützte Vollziehung

(1) Der Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren sowie die Ausübung der den Mandatarinnen und Mandataren zustehenden Rechte, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 18a Abs. 5, die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften sowie die Einsichtnahmemöglichkeiten, hat - sofern nicht besondere Formvorschriften bestehen oder sofern der Schutzzweck der Norm nicht eine besondere Form verlangt, wie zB bei Erklärungen über einen Mandatsverzicht, Anzeigen über einen (geänderten) Fraktionsvorsitz oder Wahlvorschlägen - nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger dem zugestimmt hat. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

(2) Unbeschadet der wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist bei Anbringen, deren Inhalt aus technischen oder sonstigen Gründen nicht vollständig erkennbar ist, die Wiederholung der Einbringung des Anbringens unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Bei Zweifeln über die Identität der einschreitenden Person oder die Authentizität eines Anbringens ist die Erbringung eines diesbezüglichen Nachweises aufzutragen.

(3) Bei elektronisch erstellten Verhandlungsschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Wahlergebnissen sowie jenen Erledigungen der Gemeinde, für die Unterschriftlichkeit vorgesehen ist, kann die Unterfertigung auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein

Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Schriftstücke sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024, zu versehen.“

Artikel VI **Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes**

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 77/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Änderung oder Erweiterung der Spielprogramme bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Dem Antrag ist ein Gutachten im Sinn des § 9 anzuschließen. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn lediglich ein in der Bewilligung gemäß § 9 angeführtes Spielprogramm gegen ein anderes in dieser Bewilligung angeführtes Spielprogramm ausgewechselt wird.“

2. § 10 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Entfernung des Glücksspielautomaten sofern nicht Abs. 3a zur Anwendung gelangt oder“

3. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Standortwechsel eines bewilligten Glücksspielautomaten gelangt Abs. 3a zur Anwendung.“

4. Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Bewilligungsinhaberin hat jede geplante Veränderung des Standorts eines bewilligten Glücksspielautomaten unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen den Standortwechsel zu untersagen, wenn durch den Standortwechsel Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder die im Bewilligungsbescheid erlassenen Auflagen verletzt werden. Der Standortwechsel darf bereits vor Ablauf der vier Wochen erfolgen, wenn die Landesregierung eine schriftliche Bestätigung ausgestellt hat, dass eine Untersagung nicht erfolgen wird.“

5. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu diesen Behörden ist der Standortwechsel auch der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion des ehemaligen Standorts bekannt zu geben.“

Artikel VII

Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö. GVG 1994), LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt folgender Eintrag:

„§ 29 Entschädigung, Reise(Fahrt)auslagen“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Rechtserwerbe nach Abs. 1 sind zu genehmigen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und

1. an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird und
2. der Rechtserwerber (die Rechtserwerberin) glaubhaft macht, dass
 - a) er (sie) das zu erwerbende Grundstück selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird oder
 - b) der Rechtserwerber (die Rechtserwerberin) glaubhaft macht, dass eine andere Person das zu erwerbende Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften wird und der Rechtserwerb nicht gemäß § 5 zu untersagen ist.“

3. Im § 4 Abs. 6 wird nach Z 4 folgende Z 5 eingefügt:

„5. ohne stichhaltigen Grund eine land- oder forstwirtschaftlich erheblich nachteilige Agrarstruktur entsteht, wie zB Enklavenbildungen im rein land- oder forstwirtschaftlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Grundstückszersplitterung, Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Verkehrslage bzw. Erschließung;“

4. Die bisherige Z 5 des § 4 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „6.“.

5. Im § 27 entfällt der vorletzte Satz.

6. § 29 entfällt.

Artikel VIII
Änderung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 (Oö. JSchG 2001), LGBl. Nr. 93/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2023, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten;“

Artikel IX
Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 45/2024, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan“.

Artikel X
Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013

Das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013), LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

Artikel XI
**Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-
Diensthoheitsgesetzes 1988**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 (Oö. LLDHG 1988), LGBl. Nr. 32/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für den im Abs. 3 genannten Personenkreis wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 anstelle der Oö. Landesregierung die Bildungsdirektion als Behörde nach dem Pensionsgesetz 1965 zuständig.“

Artikel XII

Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 48/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Änderung vorgenommen:

Der Eintrag zu § 30a lautet: „Sonderausweisung für Photovoltaik- und Windkraftanlagen“

2. *§ 30a lautet:*

„§ 30a

Sonderausweisung für Photovoltaik- und Windkraftanlagen

Über § 30 Abs. 5 erster Satz hinaus dürfen frei stehende Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen im Grünland nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderausweisung die Errichtung zulässt. Davon ausgenommen sind frei stehende Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche bis 50 m².“

3. *§ 37a Abs. 1 lautet:*

„(1) Bauliche Anlagen geringer Größe oder untergeordneter Bedeutung, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der infrastrukturellen Versorgung oder Erschließung eines bestimmten Gebiets dienen, und die, um ihre Funktion bestmöglich zu erfüllen, an bestimmten Standorten errichtet werden müssen, Funkanlagen, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen samt deren zugehörigen Antennen und Nebenanlagen, Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen samt deren zugehörigen Nebenanlagen in gemäß § 11 Abs. 3b verordneten Beschleunigungsgebieten sowie Umspannwerke samt deren zugehörigen Nebenanlagen dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans, Bebauungsplans oder Neuplanungsgebiets errichtet werden.“

Artikel XIII

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

§ 42a lautet:

„§ 42a

Automationsunterstützte Vollziehung

(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren sowie die Ausübung der den Mandatarinnen und Mandataren zustehenden Rechte, insbesondere die Wahrnehmung der

Rechte nach § 9 Abs. 5, die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften sowie die Einsichtnahmemöglichkeiten, hat - sofern nicht besondere Formvorschriften bestehen oder sofern der Schutzzweck der Norm nicht eine besondere Form verlangt, wie zB bei Erklärungen über einen Mandatsverzicht, Anzeigen über einen (geänderten) Fraktionsvorsitz oder Wahlvorschlägen - nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

(2) Unbeschadet der wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ist bei Anbringen, deren Inhalt aus technischen oder sonstigen Gründen nicht vollständig erkennbar ist, die Wiederholung der Einbringung des Anbringens unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Bei Zweifeln über die Identität der einschreitenden Person oder die Authentizität eines Anbringens ist die Erbringung eines diesbezüglichen Nachweises aufzutragen.

(3) Bei elektronisch erstellten Verhandlungsschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Wahlergebnissen sowie jenen Erledigungen der Stadt, für die Unterschriftlichkeit vorgesehen ist, kann die Unterfertigung auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Schriftstücke sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024, zu versehen.“

Artikel XIV

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

§ 42a lautet:

„§ 42a

Automationsunterstützte Vollziehung

(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren sowie die Ausübung der den Mandatarinnen und Mandataren zustehenden Rechte, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 9 Abs. 5, die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften sowie die Einsichtnahmemöglichkeiten, hat - sofern nicht besondere Formvorschriften bestehen oder sofern der Schutzzweck der Norm nicht eine besondere Form verlangt, wie zB bei Erklärungen über einen Mandatsverzicht, Anzeigen über einen (geänderten) Fraktionsvorsitz oder Wahlvorschlägen - nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

(2) Unbeschadet der wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ist bei Anbringen, deren Inhalt aus technischen oder sonstigen Gründen nicht vollständig erkennbar ist, die Wiederholung der Einbringung des Anbringens unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Bei Zweifeln

über die Identität der einschreitenden Person oder die Authentizität eines Anbringens ist die Erbringung eines diesbezüglichen Nachweises aufzutragen.

(3) Bei elektronisch erstellten Verhandlungsschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Wahlergebnissen sowie jenen Erledigungen der Stadt, für die Unterschriftlichkeit vorgesehen ist, kann die Unterfertigung auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Schriftstücke sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024, zu versehen.“

Artikel XV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

§ 42a lautet:

„§ 42a

Automationsunterstützte Vollziehung

(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren sowie die Ausübung der den Mandatarinnen und Mandataren zustehenden Rechte, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 9 Abs. 5, die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften sowie die Einsichtnahmemöglichkeiten, hat - sofern nicht besondere Formvorschriften bestehen oder sofern der Schutzzweck der Norm nicht eine besondere Form verlangt, wie zB bei Erklärungen über einen Mandatsverzicht, Anzeigen über einen (geänderten) Fraktionsvorsitz oder Wahlvorschlägen - nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

(2) Unbeschadet der wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ist bei Anbringen, deren Inhalt aus technischen oder sonstigen Gründen nicht vollständig erkennbar ist, die Wiederholung der Einbringung des Anbringens unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Bei Zweifeln über die Identität der einschreitenden Person oder die Authentizität eines Anbringens ist die Erbringung eines diesbezüglichen Nachweises aufzutragen.

(3) Bei elektronisch erstellten Verhandlungsschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Wahlergebnissen sowie jenen Erledigungen der Stadt, für die Unterschriftlichkeit vorgesehen ist, kann die Unterfertigung auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Schriftstücke sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024, zu versehen.“

Artikel XVI

Aufhebung von Landesgesetzen

1. Das 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz, LGBl. Nr. 126/1998, wird aufgehoben.

2. Das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird aufgehoben.

3. Das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 57/1950, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2002, wird aufgehoben. Der Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds wird aufgelöst. Auf noch offene Forderungen wird endgültig verzichtet. Damit erlöschen alle in öffentlichen Büchern verbrieften Rechte.

4. Das Oö. Biomasseförderungsgesetz, LGBl. Nr. 98/2019, wird aufgehoben.

Artikel XVII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ausnahme der Artikel VII und XI mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt gemäß Artikel VI anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(2) Artikel VII und XI treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.